

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Andreas Czak
per E-Mail an: a.czak.t3dzm6fswk@foi.
fragdenstaat.at

Amt der Tiroler Landesregierung
**Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen
und Landwirtschaftsrecht**

Mag. Georg Markart, LL.B.
Heiligegeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2545
landw.schulwesen@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LW-LR-3/1/31-2025

Innsbruck, 26.01.2025

Informationsbegehren gemäß IFG betreffend die Umsetzung des Tiroler Jagdgesetzes und den Erhaltungszustand des Wolfes - Mitteilung

Sehr geehrter Herr Czák,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 10.12.2025 betreffend die Umsetzung des Tiroler Jagdgesetzes 2004 – TJG 2004, LGBI. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 35/2025, und des Erhaltungszustandes des Wolfs, darf Folgendes mitgeteilt werden:

Gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten alle sechs Jahre einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie umgesetzten Maßnahmen zu erstellen und der Europäischen Kommission zu übermitteln. Darin enthalten sind unter anderem Informationen zur Ermittlung des Erhaltungszustandes. Eine Aufschlüsselung des Erhaltungszustandes von Tieren und Pflanzen auf Ebene der Bundesländer ist hierbei nicht vorgesehen.

Daten zur Verbreitung des Wolfs in Österreich und Tirol finden Sie auf der Homepage des Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs: <https://baer-wolf-luchs.at/>.

Gemäß § 52a Abs. 1 lit. c) TJG 2004 kann die Landesregierung mit Verordnung im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen vom Gebot nach § 36 Abs. 2 erster Satz vorsehen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine solche Verordnung auch dann erlassen werden, wenn der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Tierart ungünstig ist, aber sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

In § 2 Abs. 1 der Achten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, VBI. Tirol Nr. 29/2023, zuletzt geändert durch, VBI. Tirol Nr. 15/2025, wird näher definiert welche Verhaltensweisen eines Risikotieres eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 52a Abs. 1 lit. c) TJG 2004 darstellen. Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) der Achten Durchführungsverordnung zeigen Risikotiere insbesondere dann ein problematisches Verhalten gegenüber Menschen, wenn sie mehr als einmal in einem Umkreis von weniger als 200 Meter von geschlossenen Ortschaften oder von vom Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen auftauchen.

Grundlage für eine Entnahme von Wölfen sowie die Kriterien für die Klassifizierung als Risiko- und Schadwolf bilden folglich auf nationaler Ebene das TJG 2004 iVm der Achten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004. Darüber hinaus ist von unionsrechtlicher Seite die FFH-Richtlinie zu beachten.

Sämtliche Maßnahmenverordnungen, die bisher von der Tiroler Landesregierung erlassen wurden, sind im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abrufbar, weshalb diesbezüglich auf selbiges verwiesen wird: <https://www.ris.bka.gv.at/>.

Die Einschätzungen aus eingeholten fachlichen Stellungnahmen sind in den Erläuternden Bemerkungen zu den Maßnahmenverordnung wiedergegeben. Diese werden seit 01. September 2025 gemeinsam mit den Maßnahmenverordnungen im RIS kundgemacht, weshalb diesbezüglich ebenfalls auf dieses verwiesen wird. Darüber hinaus wurden im Jahr 2021 ein und im Jahr 2022 drei Bescheid/e zur Entnahme eines Tieres der Art Wolf erlassen und darf zu den hierzu erlassenen Gefährdungsverordnungen wiederum auf das RIS verwiesen werden.

Auf Grundlage des § 4a des Tiroler Almschutzgesetzes, LGBI. Nr. 49/1987, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 110/2021, wurde zudem die Almschutzgebietsverordnung 2023, VBI. Tirol Nr. 56/2023, erlassen. Auf den in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Almen sind Herdenschutzmaßnahmen gemäß § 1 der Verordnung nicht möglich. Die entsprechenden fachlichen Einschätzungen werden Ihnen im Anhang zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 52/2025, ist eine Information jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

Hinsichtlich der Frage, wie die Tiroler Praxis mit der FFH-Richtlinie und dem EuGH-Urteil vom 11.07.2024 vereinbar ist, handelt es sich nach Ansicht der ha. Abteilung daher nicht um ein Informationsersuchen, welches vom Anwendungsbereich des IFG umfasst ist, sondern um das Ersuchen einer rechtlichen Einschätzung eines Sachverhalts. Vor diesem Hintergrund erfolgt hierzu keine Beauskunftung.

Anlagen: w.e.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Hofer